Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Großpösna

Gemeindebibliothekssatzung

Gemeindebibliothek Großpösna
Sepp-Verscht-Strasse 1 und Hauptstrasse 8
04463 Großpösna
Tel.: 034297/141040
Fax: 034297/186890
Email: gemeindebibliothek@web.de

Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Großpösna – Gemeindebibliothekssatzung

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna am 28.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

1. Die Gemeindebibliothek Großpösna ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
2. Die Gemeindebibliothek dient der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Information, der Kommunikation und der Freizeitgestaltung.
3. Zwischen der Gemeindebibliothek Großpösna und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
4. Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Diese Gebühr berechtigt zur Nutzung der Bibliothek jeweils für den bezahlten Zeitraum. Gebühren werden außerdem für Säumnisse und Sonderleistungen erhoben. Diese sind in dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif geregelt. Er ist Bestandteil der Satzung. Gebühren sind sofort fällig. Schuldner von Gebühren sind die Benutzer der Bibliothek. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.
6. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Regelungen dieser Satzung und die Hausordnung an.

§ 2

Anmeldung

1. Für die Benutzung der Gemeindebibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt unter Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses i.V.m. einer behördlichen Melde-bestätigung. Der Benutzer teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Gemeindebibliothekssatzung anerkennt und mit der elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person einverstanden ist.
2. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Gebühren gemäß Gebührentarif.

3. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Ohne Vorlage dieses Benutzerausweises kann keine Entleihung erfolgen. Die Ausstellung eines Benutzerausweises ist gemäß der Regelungen des Gebührentarifes Punkt 1 kostenpflichtig.

§ 3

Formen der Benutzung

1. Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Der Leiter der Bibliothek bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen. Präsenzbestände werden nicht außer Haus verliehen.
2. Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten sowie alle

Auskunfts- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.

§ 4

Leihfristen

1. Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist

- für Videokassetten, DVDs und Konsolenspiele	1 Woche
- für Zeitschriften, CDs und CD-ROMs	2 Wochen
- für Bücher	4 Wochen

   In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verändert werden.

2. Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, kann auf Antrag des Benutzers die Ausleih-frist verlängert werden.

3. Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Rückgabe der ausgeliehenen Medien verlangen.

4. Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Säumnisgebühren gemäß den Regelungen des Gebührentarifs fällig unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Darüber hinaus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

5. Die Gemeindebibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen der Gemeindebibliothek

1. Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebibliothek auf Antrag des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

2. Medien, die in der Gemeindebibliothek nicht im Bestand sind, können auf Wunsch kostenfrei aus der Mediothek Borna oder kostenpflichtig gemäß Gebührentarif Punkt 4 sachsenweit per Fernleihe bestellt werden.

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Wohnanschrift und den Verlust des Benutzerausweises der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haftet der Benutzer für alle daraus entstandenen Schäden. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Nutzung des Benutzerausweises durch Dritte.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Gemeindebibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.

4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Gemeindebibliothekseigentum während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, wenn

schuldhaftes Verhalten vorliegt. Im Streitfall hat der Benutzer zu beweisen, dass ihm ein schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist.

5. Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert der entliehenen Medien zu Grunde gelegt.

6. Bei Verlust eines Ausleihmediums stellt die Gemeindebibliothek einen Auslagenersatz für die Bearbeitung eines Ersatzmediums nach Punkt 6 des Gebührentarifs in Rechnung. Dieser Auslagenersatz entsteht unabhängig von der Art und Höhe der Schadenersatzleistung.

§ 7
Haftung

1. Für Schäden, die durch geliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, übernimmt die Gemeindebibliothek keine Haftung.

2. Die Gemeindebibliothek Großpösna haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von in die Bibliothek mitgebrachten Gegenständen.

   Für den Verlust von Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten wird nicht gehaftet.

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstoß gegen die Benutzerordnung hat der Leiter der Gemeindebibliothek das Recht, den Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebibliothek auszuschließen.

§ 9
Hausordnung

Jeder Benutzer unterwirft sich der von der Gemeindebibliothek Großpösna erlassenen Hausordnung, die in den Bibliotheksräumen für jedermann erreichbar ausgehängt ist. Er verpflichtet sich, die Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals zu befolgen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 04.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Großpösna vom 26.11.2001, geändert mit Satzung vom 01.10.2002 außer Kraft.

Großpösna, 28.01.2013

Dr. Gabriela Lantzsch

Bürgermeisterin

Gebührentarif für die Benutzung der Gemeindebibliothek Großpösna

1. Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek:

a) Kinder unter 12 Jahre	kostenfrei
b) Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	3,00 Euro
c) Erwachsene ab 18 Jahre	10,00 Euro
d) Ermäßigte *	5,00 Euro

*) Ermäßigung erhalten Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung)

2. Ausleihgebühr für DVDs und Konsolenspiele 0,75 Euro

3. Versäumnisgebühren

Überschreitung der Ausleihfrist für alle Medien, je angefangene Woche

- für Erwachsene (1.c und d)	0,50 Euro
- für Kinder und Jugendliche(1.a und b)	0,25 Euro

Säumnisgebühren sind im Höchstfall bis zum zweifachen WiederBeschaffungswert zu entrichten. Ist eine Abholung durch Boten erforderlich, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

4. Fernleihen 2,50 Euro

Pro Medium, das über den Fernleihverbund bestellt wird, ist eine Pauschale zur Deckung der Portokosten zu entrichten.

5. Kosten bei Medienverlust

Wiederbeschaffungswert zuzüglich Einarbeitungsgebühr 2,50 Euro

6. Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises 2,50 Euro

Großpösna, 28.01.2013

Dr. Gabriela Lantzsch

Bürgermeisterin

Hausordnung der Gemeindebibliothek Großpösna

1. Benutzer der Gemeindebibliothek Großpösna haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer sowie die Arbeitsabläufe der Gemeindebibliothek nicht gestört oder behindert werden.
2. Das Einnehmen von Essen und Getränken sowie das Rauchen ist in den Räumen der Gemeinde-bibliothek für Benutzer untersagt.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume ist nicht gestattet.
4. Im Interesse aller Benutzer sind die baulichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeindebibliothek pfleglich zu behandeln. Fenster dürfen nur vom Personal geöffnet werden.
5. Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Gemeindebibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen und bei wieder-holten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Gemeindebibliothek ganz oder teilweise auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzerverhältnis entstandene Pflichten bleiben unberührt.
6. Die Mitarbeiter der Gemeindebibliothek haben während der Öffnungszeiten der Gemeinde-bibliothek das Hausrecht.

Bekanntmachungsanordnung und Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende Gemeindebibliothekssatzung vom 28.01.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Abs.4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Großpösna unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großpösna, 28.01.2013

Dr. Gabriela Lantzsch

Bürgermeisterin